

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Januar 2020

über die Gewährung einer finanzieller Unterstützung an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung der Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports;

erlässt folgende Richtlinien

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente eingesetzt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente sollen den Sportlerinnen und Sportlern helfen, ihre Vorbereitungsbedingungen zu verbessern und ihre Teilnahme am Wettkampf zu erleichtern.

Art. 3 Nutzniessende

Für eine Unterstützung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder Talente müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- seit mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft in einem Klub des Kantons und im Kanton wohnhaft sein.
- eine individuelle Sportart ausüben und nicht eine Mannschaftssportart.

Für eine Unterstützung für einen Klub müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- eine Mannschaft spielt in der Liga A oder B (oder gleichwertigen Liga) in einer Sportart, die von Swiss Olympic als „Mannschaftssportart“ anerkannt ist (siehe Liste der eingestuften Sportarten von Swiss Olympic).

Art. 4 Können keine Spende erhalten

- Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, deren Kosten durch den nationalen Verband, nationale Sportinstanzen oder hauptsächlich kommerzielle Partner übernommen werden.
- Der Sportler, der eine Mannschaftssportart ausübt.
- Ein gewinnorientierter Klub oder ein Klub mit einer Erfolgsrechnung von mehr als CHF 800'000.-.
- Der Klub, deren Sportart nicht als „Mannschaftssportart“ von Swiss Olympic anerkannt ist.

Art. 5 Leistungen

Die Unterstützung an eine Spitzensportlerin, einen Spitzensportler oder ein Talent dient in der Regel zur Deckung eines Teils von Ausgaben wie:

- Studiums- oder Ausbildungskosten, die hauptsächlich durch die sportliche Aktivität entstanden sind (Sonder- oder Nachholkurse usw.);
- Kosten einer speziellen Behandlung, für medizinische Betreuung oder eine besondere Ernährung;
- Reise- und Unterkunftskosten für Trainings und Wettkämpfe;
- Material- und Ausrüstungskosten für den Wettkampf.

Art. 6 Limite

Der Beitrag von mindestens 500 Franken kann 6'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.
Der Beitrag für einen Klub ist von mindestens 1500 Franken und kann in der Regel nicht 18'000 Franken pro Jahr übersteigen.

Art. 7 Bedingungen

Um einen Beitrag zu erhalten, muss der Kantonal Verband oder Klub/Verein insbesondere:

- in der ausgeübten Sportart die auf nationaler Ebene erreichten Resultate belegen;
- bestätigen, dass der Sportler einer nationalen Elite- oder Junioren-Struktur angehört
- Wenn der Sportler über 20 Jahre alt ist und keine Swiss Olympic Card besitzt, ist eine Empfehlung des nationalen Verbandes nötig. Der Sportler muss in einem nationalen Kader oder Auswahl sein, damit das Gesuch berücksichtigt werden kann. Wenn der Sportler noch nicht 20 Jahre alt ist, ist eine Kopie seiner Swiss Olympic Talent Card (National oder Regional) beizulegen.
- gewährleisten, dass der Sportler eine einwandfreie sportliche Ethik zeigt;
- eine Jahresabrechnung der Ausgaben und Einnahmen vorlegen;
- bestätigen, dass der Sportler keine Spende von der LoRo-Sport eines anderen Kantons erhält.

Ein Einzahlungsschein oder eine Kopie des Briefkopfes des Kontoauszuges soll dem Gesuch beigelegt werden.

Art. 8 Zeitpunkt

Die Gesuchsteller senden die vollständigen Dossiers an die Kommission LoRo-Sport bis spätestens am 15. Februar des laufenden Jahres (Datum des Poststempels).

Art. 9 Verfahren

Das Unterstützungsgesuch für die vergangene Saison muss mit dem entsprechenden Formular durch den Kantonal Verband oder Klub/Verein gestellt werden. Dem Gesuch sind die Empfehlungen der Trainer beizulegen.

Es ist zu richten an die Kantonale Kommission LoRo-Sport, c/o Amt für Sport SpA, Ch. des Mazots 2, 1701 Freiburg.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.



Der Präsident
14.06.2019



Ref: Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports

http://www.fr.ch/publ/fr/pub/recueil_officiel/2010/livraison_no_27.htm

http://www.fr.ch/publ/de/pub/amtlich_sammlung/2010/lieferung_nr_27.htm